

Abänderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Rosenkranz und weiterer Abgeordneter
zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird

eingebraucht in der 70. Sitzung des Nationalrates im Zuge der Debatte über 763 d.B.
Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (714 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Gewichtige Stimmen aus dem Bereich der Berufsbildenden Höheren Schulen weisen
darauf hin, dass die Bezeichnung „Diplomarbeiten“ für die BHS Abschlussarbeiten
unverzichtbar ist. Dem soll mit der vorgeschlagenen Änderung Rechnung getragen
werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Antrag

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (714 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wird wie folgt geändert:

Der § 34 (3) lautet:

„(3) Die Hauptprüfung besteht aus

1. einer abschließenden Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion), die selbständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen ist (in höheren Schulen auf vorwissenschaftlichem Niveau mit Abschlusscharakter, an BHS Diplomarbeiten),
2. einer Klausurprüfung, die schriftliche, grafische und/oder praktische Klausurarbeiten und allfällige mündliche Kompensationsprüfungen umfasst, und
3. einer mündlichen Prüfung, die mündliche Teilprüfungen umfasst.“

Walter Rosenkranz
Abgeordneter
Kommission
Stellvertreter
Abgeordneter